

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: ZAO Korporaciya „Masternet“ (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Bürglen)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. März 2013 (Sache R 2196/2011-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der ZAO Korporaciya „Masternet“ und der Stayer Ibérica, SA

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 4. März 2013 (Sache R 2196/2011-2) wird aufgehoben, soweit sie die Gemeinschaftsbildmarke STAYER für „Teile von Maschinen (diamantbeschichtet) zum Schneiden und Polieren; Bohrer und Scheiben für gewerbliche Zwecke zum Schneiden von Marmor, Granit, Stein, Sandstein, Bodenfliesen, Dachsteinen, Ziegelsteinen und im Allgemeinen Schneidwerkzeuge als Teile von Maschinen, soweit sie in Klasse 7 enthalten sind“ in Klasse 7 und für „Handbetätigte Schleifgeräte (Trenn- und Schleifscheiben)“ in Klasse 8 für nichtig erklärt hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM, die Stayer Ibérica, SA und die ZAO Korporaciya „Masternet“ tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2015 — Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein/ EZB

(Rechtssache T-376/13) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Beschluss 2004/258/EG — Tauschvertrag vom 15. Februar 2012 zwischen Griechenland und der EZB sowie den nationalen Zentralbanken des Eurosystems — Anhänge A und B — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Öffentliches Interesse — Währungspolitik der Union und eines Mitgliedstaats — Interne Finanzen der EZB und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems — Stabilität des Finanzsystems in der Union)

(2015/C 236/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein (Kiel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Hoepner und D. Unrau)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: A. Sáinz de Vicuña Barroso, S. Lambrinoc und K. Laurinavičius im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitserklärung des dem Kläger mit Schreiben des Präsidenten der EZB mitgeteilten Bescheids der EZB vom 22. Mai 2013, mit dem ein Antrag auf Zugang zu den Anhängen A und B des „Exchange agreement dated 15 February 2012 among the Hellenic Republic and the European Central Bank and the Eurosystem NCBs listed herein“ (Tauschvertrag vom 15. Februar 2012 zwischen der Hellenischen Republik und der Europäischen Zentralbank sowie den darin aufgeführten nationalen Zentralbanken des Eurosystems) teilweise abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Bora Creations/HABM — Beauté prestige international (essence)

(Rechtssache T-448/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke essence — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 236/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bora Creations, SL (Ceuta, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Lange, G. Hild und C. Pape)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Beauté prestige international (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan und P. Péters)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 6. Juni 2013 (Sache R 1085/2012-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Beauté prestige international und der Bora Creations, SL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bora Creations, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 19.10.2013.